Beschlussvorlage

Stadt Lahr L

Federführende Stelle: 202	Drucksache Nr.: 214/2021	
Sachbearbeitung: Lehmann	Az.: 922.2011	

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen							
j l					Ĩ		
					†		
1					i		
i					į.		

Freigabe

Durch den Oberbürgermeister / Ersten Bürgermeister / Bürgermeister nach der Vorlagenkonferenz am

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	04.10.2021	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	18.10.2021	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Lahr zur Kenntnis.

Anlagen:

Beteiligungsbericht 2019

Zusammenfassende Begründung:

Drucksache 214/2021 Seite 2

Sachdarstellung

Die Gemeinden sind nach § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verpflichtet, zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt sind, zu erstellen. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht soll der Beteiligungsbericht auch als Nachschlagewerk dienen. Aus diesem Grund geht der Beteiligungsbericht in einigen Bereichen über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus. So wird z.B. auch über die folgenden Eigenbetriebe, Zweckverbände, Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit und die folgende Stiftung berichtet:

- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr
- Eigenbetrieb Bau-und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
- Eigenbetrieb B\u00e4der, Versorgung und Verkehr Lahr
- Zweckverband Industrie-und Gewerbepark Raum Lahr (IGP)
- Abwasserverband Raumschaft Lahr
- Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband "Vis-à-Vis"
- Zweckverband 4IT
- Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit "Eurodistrikt Straßbourg-Ortenau"
- Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit "Interregionale Allianz für den Rhein-Alpen-Korridor"
- Hospital und Armenfonds mit Eigenbetrieb Spital –Wohnen und Pflege

Die Verwaltung hält es für erforderlich, die o.g. Eigenbetriebe, Zweckverbände, Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit und die Stiftung zur Abrundung mit einzubeziehen.

Markus Ibert

Oberbürgermeister

Markus Wurth Stadtkämmerer

Amt			T T	
Handzeichen				

Anlage(n):

Beteiligungsbericht 2019

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.